

Zu Ltg. 518/1-1983

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NO Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440-2, geändert wird

## B e r i c h t

des

### GESUNDHEITS - AUSSCHUSSES

In der Sitzung des Gesundheits-Ausschusses am 30. Juni 1983 wurde von den Abgeordneten Dr. Bernau, Fidesser und anderen ein Antrag mit Gesetzentwurf gemäß § 29 LGO gestellt. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit dem Antrag der Abgeordneten Bieder, Pospischil und anderer, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440-2, geändert wird. Der Gesundheits-Ausschuß hat diesen Antrag beraten und, wie sich aus der Beilage ergibt, beschlossen.

#### Begründung:

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird zunächst auf die Ausführungen im Antrag der Abgeordneten Bieder, Pospischil und andere verwiesen.

Ergänzend dazu wird ausgeführt:

1. Die im § 20 und § 21 erfolgten Ergänzungen sind durch die in der KAG-Novelle BGBl.Nr. 273/1982 erfolgte Neuregelung der Organtransplantation von Verstorbenen bedingt, die Auswirkungen auf die landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht und die Krankengeschichten hat.

2. Auch die in den §§ 23 und 25 erfolgten Zitierungsänderungen sind durch die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung - VRV, welche ab nächstem Jahr wirksam wird, bedingt.
3. Das sogenannte Departementsystem soll vorläufig in den NÖ Krankenanstalten deswegen nicht eingeführt werden, weil die damit verbundenen Kostenauswirkungen nicht absehbar sind und es die äußerst angespannte finanzielle Lage nicht zuläßt.
4. Aus Kostengründen sind ferner die Anstaltsträger nicht in der Lage, gegenüber den Sozialversicherungsträgern bei Überstellung eines Patienten in eine andere Krankenanstalt auf den Pflegegebührenersatz für den Überstellungstag der überstellenden Anstalt zu verzichten.
5. Bei Aufnahme einer Begleitperson soll für diese nur höchstens die Hälfte der Pflegegebühr verlangt werden dürfen, sodaß den Krankenanstaltenträgern die Möglichkeit geboten ist, auch weniger als die halbe Pflegegebühr für die Aufnahme einer Begleitperson zu verlangen, um insbesondere die Aufnahme der Mütter bei kindlichen Patienten zu erleichtern.
6. Im Interesse der Rechtssicherheit soll eine Belehrungspflichtung für den Fall vorgesehen werden, daß die Pflegegebührenrechnung für verstorbene Patienten den Angehörigen zugestellt wird.
7. Die Bestimmungen über den Koordinierungsausschuß für Fragen des Krankenhausausbaues sollen im verstärktem Ausmaße bezüglich der Geschäftsführung dem Beratungsausschuß für Krankenhausfragen angeglichen werden.

8. Durch das Wirksamwerden der neuen Vereinbarung über die Weiterführung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und die dadurch bedingte Änderung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 ist es erforderlich, auch § 90 entsprechend zu ergänzen.
9. Eine Änderung der Bestimmungen über die Aufnahme in die Sonderklasse und die damit verbundene Leistungspflicht wurde nicht für notwendig erachtet, weil auch mit der derzeitigen Gesetzesregelung das Auslangen gefunden werden kann.
10. Von der Heranziehung der Bestimmung über die Fortbildung der Krankenhausärzte für den Bereich einer Lehrtätigkeit sowie der Einführung des Titels "Verwaltungsdirektor" wurde wegen dem Naheverhältnis dieser Bestimmungen zu dienstrechtlichen Regelungen Abstand genommen, wenngleich, insbesondere was den letzteren Fall betrifft, die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung in den Dienstrechtsgesetzen grundsätzlich anerkannt wurde.
11. Durch die Statuierung einer Verpflichtung wird gewährleistet, daß die Rechtsträger der Krankenanstalten von den Versicherungsträgern die erforderlichen Daten verlangen dürfen, bzw. die Versicherungsträger die Daten zu übermitteln haben.
12. Die sonstigen Änderungen enthalten textliche Verbesserungen oder Verdeutlichungen, bzw. sind durch vorangegangene andere Gesetzesänderungen bedingt.

Tribaumer  
Berichterstatter

Tribaumer  
Obmann